

## **Gesetze für das Theater zu Königsberg** **unter Leitung des Anton Hübsch. Königsberg 1834<sup>1</sup>**

Jeder würdige und brave Schauspieler wird die Erfahrung gemacht haben, wie nothwendig und wesentlich die Aufrechthaltung der Ordnung bei einem Theater sei, und sich freuen, wenn er Gesetze vorfindet, welche dieselbe, wie auch den ruhigen und raschen Gang des Ganzen bezwecken. Um also die Zufriedenheit und Ruhe jedes einzelnen Mitgliedes zu sichern, diese neue Theateranstalt in den größten Flor zu bringen, hat der Unternehmer folgende Gesetze entworfen, welche jedes Mitglied um so williger unterschreiben und nach denselben sich richten wird, da bei Entwerfung derselben nicht nur Billigkeit zum Grunde gelegt worden, sondern auch die Erhaltung des Etablissements davon abhängt.

Der Unternehmer verspricht seinerseits, diese Gesetze in Fällen, die ihn betreffen, auf das heiligst zu beobachten, keinem Mitgliede dieses Theaters zum Nachtheil des Andern Vorzüge zu gewähren, sondern sie Alle als würdige Glieder des Ganzen und seine Freunde zu betrachten. Er verspricht jedem Mitgliede richtige Gage, einigt er sich bei möglichen eintretenden Fällen mit einem Mitgliede Rückstandes wegen, so ist dieses demohnerachtet verbunden, seine Schuldigkeit auf's genaueste zu erfüllen.

### § 1.

Jedes Mitglied ist verbunden, diese Gesetze durch seine Unterschrift anzuerkennen, damit unter den Mitgliedern kein Vorzug stattfindet.

### § 2.

Jedes Mitglied bekommt ein Exemplar dieser Gesetze, um sich darnach richten zu können.

### § 3.

Sollte in einem neuen Stück keine Rolle in dem Hauptfache des Einen oder Andern vorhanden sein, so wird sich ein solches Mitglied nicht weigern, eine kleine Rolle, die zum Vortheil des Stücks nicht anders besetzt werden kann, zu übernehmen, wenn sie nur nicht ganz dem Hauptfache entgegengesetzt ist; auch bei fehlenden Rollen in alten oder schon besetzten Stücken verspricht sich der Unternehmer eine gleiche Bereitwilligkeit von den Mitgliedern.

### § 4.

Keinem Mitgliede ist es erlaubt, eine Rolle, sowohl im Schauspiel als in der Oper, zurückzusenden, noch gegen einen der Mitspielenden Einwendungen zu machen, weil ein solches unbilliges Verfahren Anmaßung und Streben nach Vorzügen vor seinem Mitschauspieler verräth, auch Anlaß zur allgemeinen Unzufriedenheit geben würde. Wer demohnerachtet dawider handelt, sich dergleichen unbillige Freiheiten herausnimmt, wodurch die Ruhe, Eintracht und der rasche Gang des Ganzen gestört wird, fehlt gegen die Achtung, die er seinem Mitschauspieler und dem Unternehmer schuldig ist, bezahlt das Erstmal den achten Theil der halbmonatlichen Gage.

### § 5.

Da kein Mitglied ausschließlich auf die in den Kontrakten bestimmten Fächer Anspruch machen kann, indem der Schauspieler Krankheiten und andern Unglücksfällen unterworfen ist, so ist Alterniren zwischen Schauspielern und Schauspielerinnen, die einerlei Fächer spielen, sowohl im Schauspiel als in der Oper für immer eingeführet.

---

<sup>1</sup> Vorlage: Staatsbibliothek Berlin, Signatur: Yp 1128

#### § 6.

Wenn Jemand gegen ein Circular etwas einzuwenden hat, so wäre es unschicklich, wenn er sich spöttischer Bemerkungen gegen denjenigen, der es überreicht, bediente. Er sage, daß er Gründe habe, nicht zu unterschreiben und daß er dem Unternehmer dieselben schriftlich mittheilen wolle. Die Schrift soll alsdann nicht weiter circuliren, als bis die Sache ausgemacht ist.

#### § 7.

Wer durch Nachlässigkeit die Aufführung eines Stückes verzögert, wenn er das wöchentliche Repertoire unterschrieben hat, verliert den achten Theil seines halbmonatlichen Gehalts.

#### § 8.

Es läßt sich von der Rechtschaffenheit und den Einsichten eines jeden Mitgliedes erwarten, daß sie keine nachtheiligen Gerüchte von neuen Stücken und deren Vertheilung in Gesellschaften und an öffentlichen Oertern verbreiten, auch über andere Vorfälle, die nicht zu des Publikums Wissen kommen müssen, ein heiliges Stillschweigen beobachten werden. Dergleichen Verbreiten im Publikum stört die Eintracht und schadet der Casse; wer dessen überwiesen ist, zahlt den vierten Theil einer halbmonatlichen Gage.

#### § 9.

Keinem Mitgliede ist es erlaubt, welches in einem Stück oder Oper zu thun hat, weder in den ersten noch letzten freien Aufzügen sich unter das Publikum zu mischen. Widrigenfalls bezahlt es von jedem Thaler der halbmonatlichen Gage  $\frac{1}{2}$  Sgr.: hingegen steht jedem Mitgliede eine leere Loge im zweiten Range frei. Der Besuch im ersten rang ist den engagirten Mitgliedern ganz untersagt.

#### § 10.

Da der Director seiner Verpflichtung gemäß, jedem Mitgliede seine zugestandene Gage zahlen muß, er habe Gewinn oder Verlust, so versteht es sich auch von selbst, daß wenn Mitglieder Billets auf Plätze vertheilen, sie diese Billets nach dem Entrepree bezahlt müssen, selbst auch, wenn sie Freunde mit sich hineinnehmen.

#### § 11.

Jede Krankheit, die ein Mitglied an seinem Geschäfte hindert, muß durch ein schriftliches Zeugniß des Theater-Arztbescheinigt werden. Zeugnisse von andern Aerzten haben keine Gültigkeit.

#### § 12.

So wie keine Fremde auf das Theater gelassen werden sollen, so ist es auch den Dienstboten der Mitglieder untersagt, auf dem Theater oder in den Coulissen zu stehen. Sie müssen entweder, wenn die Herrschaft sich umkleidet, in dem Anziehzimmer bleiben oder nach Hause gehen, und erst bei Endigung des Stückes wieder kommen, um die Sachen abzuholen. Davon ist kein Mitglied ausgeschlossen; selbst der Director unterwirft sich diesem unabänderlichen Gesetz, und der Inspicient ist verbunden, dergleichen Dienstboten sogleich herunter zu weisen.

#### § 13.

Für die Aufrechthaltung dieser Ordnung müssen die Mitglieder qua resp. Herrschaften selbst haften und an ihre Dienstboten die nöthigen Befehle hierüber ergehen lassen. Wer dieses verabsäumt und dessen Dienstbote doch auf dem Theater angetroffen wird, zahlt p. Thaler der halb monatlichen Gage  $\frac{1}{2}$  Sgr.

#### § 14.

Fremden aus dem Publikum, sie mögen Freunde der Mitglieder sein oder nicht, soll gleichmäßig der Zutritt auf dem Theater nicht gestattet werden, und die Mitglieder werden sich dem Direktor sehr verbinden und viele unnütze Zänkereien aus dem Wege räumen, wenn sie selbst ihre guten Freunde im Publikum ersuchen, Versuche der Art, sie mögen Gelegenheit vorschützen, welche sie wollen, zu unterlassen.

#### § 15.

Kein Mitglied darf die angeordnete Leseprobe versäumen, seine Rolle sei auch noch so klein, widrigenfalls zahlt er von jedem Thaler seiner halbmonatlichen Gage zwei Sgr. Jedem Mitgliede muß es unangenehm sein, wenn Eines auf das Andere warten muß, wer sich also 10 Minuten nach der angesetzten Zeit nicht eingefunden hat, zahlt  $\frac{1}{2}$  Sgr. p. Thaler des halbmonatlichen Gehalts; wer zwanzig Minuten später kommt, 1 Sgr. p. Thaler, er habe im 1sten, 2ten, 3ten, 4ten oder 5ten Akt zu spielen, indem bei einer solchen Versäumniß er sich ohnmöglich den so nöthigen Zusammenhang des ganzen Stücks verschaffen kann. – Auch ist jeder verbunden mit vernehmlichem und gehörigem Accent zu lesen, weil sonst die Leseproben für Niemanden von Nutzen sein würden, auch muß bei diesen Proben, so wie bei den übrigen, die äußerste Stille und Aufmerksamkeit herrschen.

#### § 16.

Nur eine plötzliche Krankheit, bescheinigt durch den Theater-Arzt; oder vom Unternehmer schriftlich erbetener Urlaub, in seinen nothwendigen Geschäften zu verreisen, und die erfolgte schriftliche Bewilligung des Unternehmers zu einer solchen Reise, wie auch, wenn der Fall eintritt, daß der Unternehmer ein Mitglied in seinen Geschäften reisen läßt, kann das Mitglied von der Leseprobe und der darauf gesetzten Geldstrafe dispensiren. Jedoch wird, wenn die Rolle von Wichtigkeit ist, um einige Tage die Probe aufgeschoben, bis das Mitglied zugegen sein kann.

#### § 17.

Jeder Schauspieler ist verbunden, sich seiner Rolle gemäß zu kleiden, und die Nummer des einmal gewählten Kleides in seiner Rolle zu bemerken; jedoch muß er sodann bei Wiederholungen bei der einmal getroffenen Wahl verbleiben; ein anderes Kleid wird ihm sodann nicht gereicht. Der Unternehmer versieht sich von der Billigkeit eines jeden Mitgliedes, daß, da dieses Theater durch sich selbst subsistiren muß, indem kein Zuschub Ausfälle deckt, also auch eine separate Garderobe für jedes Mitglied nicht stattfinden kann, sondern mehrere Mitglieder in andern Stücken und Opern von den nämlichen Kleidern und Requisiten Gebrauch machen müssen, dieserhalb alle Einwendungen wegfallen werden. Auch schmeichelt sich der Unternehmer von der Freundschaft seiner Mitglieder für ihn, daß, da die Mehrsten doch eine eigne Theatergarderobe besitzen, sie sich nöthigenfalls derselben bedienen werden.

#### § 18.

Die Proben werden einen Tag zuvor durch ein Circulair, vom Unternehmer oder Regisseur unterschrieben, angesetzt, welches Circulair jedes Mitglied unterschreiben muß. – Damit alle und jede Entschuldigung wegfalle, so sollen sie auch noch den Abend vorher auf der schwarzen Tafel bemerkt werden. Um dem Theaterbedienten, der das Circulair zu diesem Behuf herumträgt, viele Gänge zu ersparen, werden die Mitglieder ersucht, Jemandem in ihrer Wohnung, wenn sie selbst abwesend sind, aufzutragen, der das Circulair statt ihrer unterschreibe.

#### § 19.

Wer demohnerachtet zu den Proben eines Stücks zu spät kommt, und dadurch den Anfang hindert, oder einen Auftritt versäumt, bezahlt p. Thaler des halbmonatlichen Gehalts  $\frac{1}{2}$  Sgr. Wer eine Probe ganz versäumt, er habe auch nur eine stumme Rolle, zahlt von jedem Thaler der halbmonatlichen Gage, wie bei der Leseprobe, 2 Sgr.

§ 20.

Bei allen Proben muß Stille und Ordnung herrschen und sich Niemand außer den spielenden Personen auf der Scene befinden. Wer dawider handelt, zahlt 10 Sgr.

§ 21.

Wenn von einem schon aufgeführten Stück Probe gehalten wird, ist solche für eine Hauptprobe anzusehen. – Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, die vom Souffleur angefangenen Perioden ohne Anstoß fortzuführen. Wer bei einer Hauptprobe seine Rolle nicht gehörig memorirt hat, stottert und fehlt, zahlt von jedem Thaler der halbmonatlichen Gage 1 Sgr.

§ 22.

Wer bei der wirklichen Vorstellung seine Rolle nicht gehörig memorirt hat, stottert etc., zahlt 2 Sgr. p. Thaler seiner halbmonatlichen Gage. Wer zu spät, oder zu früh, oder von einer unrichten Seite, als auf der Hauptprobe bestimmt worden, herauskömmt, zahlt 15 Sgr.

§ 23.

Wer bei der wirklichen Vorstellung einen Auftritt versäumt, bezahlt 1 Sgr. p. Thaler. Derjenige, der daran Schuld ist, daß nicht zur gehörigen und bestimmten Zeit angefangen werden kann, bezahlt p. Thaler seines halbmonatlichen Gehalts  $\frac{1}{2}$  Sgr.

§ 24.

Wer gar ein Stück ganz versäumt, in welchem er eine Rolle hat, sie sei so klein als sie wolle, und welche entweder gar nicht, oder zum größten Nachtheil des Stücks besetzt werden kann, bezahlt die Hälfte seiner halbmonatlichen Gage. Hat er eine stumme Rolle, und versäumt zu kommen, 2 Sgr. p. Thaler seines halbmonatlichen Gehalts.

§ 25.

Wer während der Vorstellung eines Stücks hinter den Koulissen oder Vorhängen so laut redet oder lacht, daß es das Publikum oder die spielenden Personen hören und dadurch gestört werden, bezahlt 15 Sgr.

§ 26.

Wer sich zwischen einem Aufzuge umzukleiden hat, ist verbunden, den Inspicienten daran zu erinnern, geschieht es nicht und es entsteht Unordnung dadurch, so zahlt der Schauspieler von jedem Thaler der halbmonatlichen Gage  $\frac{1}{2}$  Sgr. Ist es aber dem Inspicienten angezeigt und es wird dennoch angefangen, so zahlt der Inspicient 1 Sgr. p. Thaler.

§ 27.

Wer wider die Achtung fehlt, die jeder dem Andern und dem Ganzen schuldig ist, das heißt, wer bei den Vorstellungen selbst, in dem Anziehezimmer, oder auf dem Theater selbst, Streit erregt, bezahlt p. Thaler der halbmonatlichen Gage  $2\frac{1}{2}$  Sgr. Vergißt sich ein Schauspieler in so weit, daß eine Schlägerei entsteht, bezahlt er p. Thaler 5 Sgr.

§ 28.

Trunkenheit ist dem Schauspieler auch ohnedies unanständig. Kommt er betrunken auf das Theater, so ist die Bestrafung der Direktion überlassen und kann sie dieselbe bis zur augenblicklichen Entlassung steigern.

§ 29.

Keiner hat das Recht, die Unterbedienten des Theaters, als Zimmerleute, Handlanger etc. zu schimpfen oder zu schlagen; sie stehen im Solde des Unternehmers, und dieser glaubt auch von der seinen Erziehung und dem sittlichen und anständigen Benehmen seiner Mitglieder überzeugt sein zu können, daß dergleichen Auftritte nicht vorkommen werden. Fehlt einer dieser Leute wider die dem Schauspieler schuldige Achtung, so ersucht der Unternehmer seine Mitglieder, sich dieserhalb an ihn zu wenden, der nach untersuchter Sache es sich zur Pflicht machen wird, dem Mitgliede alle Satisfaction zu verschaffen, vorzüglich mit dadurch, daß solcher Unterbediente sogleich seinen Posten verliert.

§ 30.

Es ist zuweilen höchst nöthig, daß stumme Rollen, sowohl im Schauspiel als in der Oper, durch Schauspieler und Schauspielerinnen besetzt werden müssen, denn dies kann Niemanden erniedrigen. Doch ist zu bemerken, wenn ein Mitglied eine angreifende Rolle im ersten Stück hat, so kann es, wenn es nicht unumgänglich ist, von einem dergleichen Statistenposten im zweiten Stück verschont bleiben. Zweitens kann das Mitglied von einer stummen Rolle im ersten Stück befreit werden, wenn es das Folgende anfängt und zu der Rolle ein besserer Putz, Frisur, oder Zeit zur Malerei seines Gesichtes gehört. Außer dieser Ausnahme darf Niemand eine stumme Rolle verweigern. Die Strafen im gänzlich ausbleibenden Fall sind bereits bemerkt.

§ 31.

Wer sorgloser Weise eine Theaterkleidung oder Dekoraktion beschädigt, eine ihm übergebene Requisite, sie bestehe aus Stücken von Werth oder andern Sachen, abhändigen kommen läßt, ersetzt den ganzen Werth. Doch will der Unternehmer darüber nicht entscheiden, sondern drei der ältesten Schauspieler, nach Mehrheit der Stimmen, sollen darüber entscheiden.

§ 32.

Obleich der Requisiteur angewiesen ist, jedem Schauspieler die gehörigen Requisiten zu überreichen, so ist es doch nothwendig, daß der Schauspieler sich vor dem Anfange des Stücks um seine Requisiten bekümmere. Fehlt ihm in der Vorstellung etwas der vorgeschriebenen Requisiten, so zahlt er  $\frac{1}{2}$  Sgr. p. Thaler seines halbmonatlichen Gehalts.

§ 33.

Keinem Mitgliede steht es frei, ohne vom Unternehmer schriftlich erbetenen Urlaub, auf 24 Stunden aus der Stadt entfernt zu sein. Es ist auch ein jeder verbunden, an den Spieltagen Nachricht in seinem Hause zu lassen, wo er anzutreffen sei.

§ 34.

Der Unternehmer begiebt sich des Rechts, um ganz unparteiisch zu verfahren, ohne Zuziehung von fünf der ältesten Mitglieder, von Geldstrafen zu dispensiren oder sie zu mildern. Auch bezahlen die Beamten des Theaters die Geldstrafen doppelt, insofern sie in ihren Faktionen [!] saumselig sind.

§ 35.

Arme durchreisende Schauspieler, welche aus der Strafkasse unterstützt werden sollen, müssen bei einem unbeschollenen Ruf auch wirklich Schauspieler sein. Für einen solchen bestimmt die Stimmenmehrheit, doch soll die Unterstützung nicht zehn Thaler übersteigen.

§ 36.

Wirklich bekannten und anerkannt braven Schauspieler und Schauspielerinnen sollen Gastrollen erlaubt sein, und kein Mitglied darf ihnen die gewählten Gastrollen verweigern. Imgleichen steht es auch Schauspielern und Schauspielerinnen, die für dieses Theater engagirt werden, frei, sich Debutrollen nach Gefallen zu wählen, sowohl im Schauspiel als in der Oper, und kein Mitglied darf einem solchen neu Ankommenden die verlangte Rolle verweigern.

§ 37.

Jedes Mitglied ist verbunden, dreiviertel Stunden vor Anfang des Stücks im Theater zu sein, damit es sich sammle, sich bequem anziehen und auch alles für seine Rolle ordnen könne. Wer dagegen fehlt, später kommt, bezahlt p. Thaler der halbmonatlichen Gage  $\frac{1}{2}$  Sgr. Kommt ein Mitglied gar erst wenn die Vorstellung angehen soll, durch welche Versäumniß später angefangen wird, so zahlt es p. Thaler 1 Sgr.

§ 38.

Wer von diesem Theater abgeht, ist verbunden, die ihm etwa fehlenden Rollen oder Singstimmen, imgleichen ihm anvertraut gewesene Kleidung zu ersetzen.

§ 39.

Schauspiele, imgleichen Opern-Partituren, werden nur denen zu einer Durchsicht erlaubt, die vorzüglich schwierige Rollen und Parthien darin haben, jedoch können sie davon nur auf einen Tag Gebrauch machen.

§ 40.

Da der Unternehmer unmöglich bei seinen vielen Geschäften alle Administrationen in seiner Person vereinigen kann, die schwierige Leitung des Finanzwesens ihm einen großen Theil der Zeit raubt, so hat er einen Regisseur für das Schauspiel und für die Oper gewählt, welcher über die zu haltende Ordnung und den guten Gang der Stücke und Opern machen soll, und ist überzeugt, daß jedes gebildete und Ordnung liebende Mitglied sich der billigen und zweckmäßigen Anordnung des Regisseurs zum Besten des Ganzen willig unterwerfen und kein Mitglied den Unternehmer in der Person des Regisseurs beleidigen wird.

§ 41.

Es steht keinem Schauspieler frei, Theaterkleidungen mit sich nach Hause zu nehmen, jedoch findet die Ausnahme statt, daß dem Mitgliede, welches eine angreifende Rolle hat, es ver???? ist, damit es sich nicht beim Ausziehen erkälte, den Anzug mit nach Hause zu nehmen; jedoch muß ein solcher Anzug den Morgen darauf dem Garderobier wieder übergeben werden.

Gesetze, die Oper betreffend

§ 42.

Jeder ist verbunden, sich zur angesetzten Probezeit einzustellen. Wer später kommt, verfällt in die für das Schauspiel bemerkten Strafen. Der Regisseur und Musikdirektor zahlen im obigen Falle doppelt.

§ 43.

Das Tempo jeder mehrstimmigen Musik hängt von dem Musikdirektor ab. Es steht aber auch dem Regisseur frei, für eine etwanige Veränderung dem Musikdirektor seine Gründe zu sagen, und sich darüber zu einigen.

§ 44.

Niemand hat das Recht, ohne Genehmigung des Regisseurs eine Arie wegzulassen, zu verändern, oder eine andere an die Stelle zu setzen; überhaupt muß das Weglassen nicht ohne erhebliche Gründe stattfinden.

§ 45.

Der Regisseur der Oper, der Musikdirektor, oder wem eine Partitur anvertraut wird, darf sie ohne Anfrage beim Unternehmer nicht aus Händen geben, sie abschreiben zu lassen, oder einzelne Sachen unter das Publikum zu bringen. Dem Regisseur der Oper und dem Musikdirektor vertraut der Unternehmer seine Musikalien an, an, sie stehen für jede Entwendung oder Mißbrauch.

§ 46.

Der Regisseur der Oper und der Musikdirektor müssen, wenn es nur irgend angeht, darauf sehen, die Hauptprobe der Oper den Tag vor der Vorstellung anzuordnen.

§ 47.

Alle übrigen Pflichten sind in den Gesetzen für das Schauspiel mit enthalten, auch werden nach diesen Gesetzen Vorfälle, die Oper betreffend, entschieden. –

Außerdem werden noch nachstehende Vorschriften der Königl. Theaterpolizei in Erinnerung gebracht.

§ 48.

Alle öffentlichen Reden, welche von Schauspielern an das Publikum gehalten werden sollen, müssen zuvor der polizeilichen Censur unterworfen werden. Eine jede Vernachlässigung dieser Vorschrift wird, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Rede, mit 5 bis 20 Rthlr. Strafe beahndet, welche Strafe für den Fall, daß einer solchen Rede die Genehmigung nicht hätte ertheilt werden können, die 50 Thlr. oder verhältnißmäßigem Arrest gesteigert werden kann. Das willkürliche Extemporiren bleibt, auch wenn es im Charakter der Rolle liegen sollte, bei gleicher Strafe untersagt.

Bloße Anzeigen über veränderte Rollenbesetzung, Veränderung des Repertoirs u. dergl., so wie einfache, unzweideutige Danksagungen sollen als öffentliche Reden nicht angesehen werden.

§ 49.

Kein Mitglied der Bühne darf vermeintlich erduldeten Beleidigungen oder nachtheilige Beurtheilungen des Publikums durch wörtliche oder symbolische Zusätze erwidern oder beleidigende Ausfälle auf bezeichnete Personen machen, widrigenfalls dasselbe nach beendeter Rolle verhaftet und verhältnißmäßig bestraft werden wird.

§ 50.

Da jeder Schauspieler durch sein Engagement zugleich Verbindlichkeiten gegen das Publikum übernimmt, so darf seine Mitwirkung bei den bereits angesetzten Stücken auch polizeilicher Seits erfordert werden. Wer sich daher, – den Fall gehörig bescheinigter Krankheit ausgenommen, – weigern sollte, in den bereits auf dem Repertoire stehenden Stücken seine übernommene Rolle zu spielen, hat polizeiliche Zwangsmaßregeln, die bis zum Personalarrest ausgedehnt werden können, zu erwarten.

§ 51.

Der Gebrauch Preuß. Militairuniformen und Feldzeichen bleibt den Schauspielern nach wie vor untersagt.

Vorstehende Theatergesetze werden hiemit bestätigt.

Königsberg, den 15. August 1834

Königl. Polizei-Präsidium

Schmidt